



Weisung	1200.1	23.03.2016
Biodiversität im Wald		
<input type="checkbox"/> <i>Neue Weisung</i>		Inkrafttreten: 01.01.2016
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Aktualisierung der Weisung 1200.1 vom 04.06.2012</i>		
<i>Distribution:</i> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem amtsinternen Server</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem Internet</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>Information per E-Mail:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Leiter der Forstkreise</i> - <i>Sektorchefs des WaldA</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>auf Anfrage:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Revierförster, Waldbewirtschafter und -eigentümer</i> - <i>Wildhüter und Fischereiaufseher</i> - <i>Gemeinden, Revierkörperschaften</i> - <i>spezialisierte Planungs- und Beratungsbüros</i> 		

Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzliche Grundlagen	2
2.	Allgemeines	2
2.1.	Anwendungsbereich	2
2.2.	Inkraftsetzung	2
3.	Schutzmassnahmen: Waldreservate, Altholzinseln und Habitat-Bäume	2
3.1.	Beschreibung und Anforderungen.....	2
3.2.	Kantonale Pauschalsubventionen	4
3.3.	Verfahren für Waldreservate	4
3.4.	Verfahren für eine Altholzinsel	4
3.5.	Verfahren für einen Habitat-Baum	5
4.	Aufwertungsmassnahmen: Waldränder und Habitats	5
4.1.	Waldränder.....	5
4.2.	Unterhalt von prioritären Lebensräumen	6
4.3.	Kantonale Pauschalsubventionen.....	6
4.4.	Verfahren (Waldränder, Habitats)	6
4.5.	Einzelprojekte für spezielle Perimeter	6
4.5.1.	Förderung der Traubeneiche im Genreservat Galm.....	7
4.5.2.	Aufwertung des Biodiversitätsgebiets Vallée de la Trême	7
4.5.3.	Weitere Einzelprojekte.....	7
5.	Controlling	7

1. Gesetzliche Grundlagen

Artikel 20, Absatz 4 und Artikel 38 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0).

Artikel 38 und 41 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01).

Gesetz über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen vom 2. März 1999 (WSG; SGF 921.1) und das entsprechende Reglement vom 11. Dezember 2001 (WSR; SGF 921.11).

Verordnung über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen vom 30. März 2004 (SGF 921.16).

Programmvereinbarung im Bereich Waldbiodiversität für 2016-2019 mit fachspezifischen Erläuterungen (BAFU, 2015).

2. Allgemeines

2.1. Anwendungsbereich

Der Kanton und das BAFU unterschreiben eine Programmvereinbarung für 4 Jahre (Periode 2016 bis 2019) für das Produkt "Biodiversität im Wald", die 2 Ziele beinhaltet:

1) Langfristiger Schutz von Waldflächen:

- Waldreservate
- Altholzinseln
- Habitat-Bäume

2) Aufwertung von prioritären Lebensräumen:

- Vernetzung von Wäldern und unbewaldeten Flächen durch aufgewertete Waldränder;
- Förderung seltener und prioritärer Pflanzen und Tiere, durch Aufwertung ihres Waldlebensraumes (artenreiche Bergwälder, Feuchtgebiete und andere Lebensräume mit einem hohen ökologischen Wert).

2.2. Inkraftsetzung

Diese kantonale Weisung ist gültig für die nach dem 1. Januar 2016 ausgeführten Massnahmen.

3. Schutzmassnahmen: Waldreservate, Altholzinseln und Habitat-Bäume

3.1. Beschreibung und Anforderungen

Ein **Naturwaldreservat (Totalwaldreservat)** ist eine Waldfläche, für die ein 50-jähriger oder länger dauernder Vertrag abgeschlossen wurde und auf der keine waldbaulichen Massnahmen durchgeführt werden.

Folgende ausserordentlichen, in jedem Reservatsvertrag definierten Massnahmen können zu Lasten des Eigentümers gestattet werden (nicht abschliessende Liste):

- Sicherung der Pfade/Wege/Strassen, von bestehenden Picknick-Plätzen und nicht-forstlichen Werken;
- Holznutzung für Pfähle und Brennholz auf Alpen, sofern keine andere Möglichkeit in der Nähe besteht;

- Entfernung von Bäumen, die auf Landwirtschaftsland gefallen sind; diese Bäume werden zurück in die Waldreservatsfläche gezogen und dort als Totholz belassen;
- Entfernung von Baumstämmen aus Gerinnen und Gerinneinhängen, falls durch diese Stämme Überschwemmungen und Schäden ausserhalb des Reservates zu befürchten sind;
- Eingriffe gegen den Borkenkäfer, bei Bedrohung von benachbarten Beständen ausserhalb des Naturwaldreservats.

Ein **Sonderwaldreservat** ist eine Waldfläche, für die ein 50-jähriger Vertrag abgeschlossen wurde, auf der gezielte Massnahmen ausgeführt werden zum Zweck der Erhöhung der Biodiversität. Die Massnahmen sind in der Reservatsvereinbarung definiert.

Die Fläche eines Waldreservates beträgt mindestens 5 ha (empfohlen > 20 ha). Die Waldreservate werden im Grundbuch eingetragen. Die beiden Reservatstypen können kombiniert werden.

Eine **Altholzinsel** ist eine standortgerechte, aus einheimischen Baumarten bestehende Baumgruppe oder ein Bestand in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium, in dem die alten Bäume lebend oder dürr, bis zu ihrem vollständigen, natürlichen Abbau stehen oder liegen gelassen werden. Seit Jahrzehnten nicht mehr bewirtschaftete Wälder, die es vermutlich aus wirtschaftlichen Gründen auch in Zukunft bleiben werden, können nicht nachträglich als Altholzinsel subventioniert werden. Die Fläche einer Altholzinsel umfasst mindestens 0.2 ha. Die Dichte an alten Bäumen, die ihre normale Umtriebszeit erreicht oder überschritten haben, muss mindestens 10 Bäume/ha betragen. Stehende, aber auch kürzlich (≤ 3 Jahre) umgestürzte Bäume können berücksichtigt werden. Die Inseln haben einen grossen Anteil an Totholz, alten Bäumen und Habitat-Bäumen. Im Mittelland ist die Notwendigkeit Altholzinseln zu schaffen grösser als in den Voralpen. Die Vertragsdauer sollte 50 Jahre betragen, im Minimum jedoch 25 Jahre mit einer Verlängerungsklausel.

Während der Vertragsperiode werden die alten Bäume, auch nach ihrem Absterben, ohne Nutzung stehen gelassen. Die einzigen möglichen Massnahmen, im Einverständnis mit dem Revierförster, sind die Samenernte in Samenerntebeständen. Phytosanitäre Eingriffe (Bekämpfung des Borkenkäfers usw.) sind dagegen nicht erlaubt.

Altholzinseln müssen so angelegt werden, dass sie die Sicherheit von Verkehrswegen und Erholungseinrichtungen nicht beeinträchtigen (im Prinzip in Entfernung von einer Baumlänge). Um eine Doppelsubvention oder Zielkonflikte zu vermeiden, dürfen sie nicht in einem Waldreservat oder in einem Wald mit ausschliesslicher oder vorherrschender Erholungsfunktion angelegt werden. Wenn sich eine Insel in einem Schutzwald befindet, muss überprüft werden, ob ein möglicher Zielkonflikt besteht.

Die Abgrenzung von Altholzinseln im Gelände erfolgt durch Markierung der Grenzbäume auf der Aussenseite. Eine deutliche und diskrete Markierung (runder Punkt von ca. 10 cm Durchmesser mit hellgrüner, nicht leuchtender Farbe (kein Spray) auf einer Höhe von 30 cm über dem Boden) wird auf Kosten und durch das WaldA realisiert.

Ein **Habitat-Baum** ist ein lebender Baum, meist von beachtlichem Umfang, der Strukturen aufweist, die verschiedenen Organismen als Lebensraum dienen. Es handelt sich entweder um einen Laubbaum mit einem BHD > 60 cm oder um einen Nadelbaum mit einem BHD > 70 oder um einen kleineren Baum mit mindestens zwei besonderen Strukturen wie:

- grössere Stammverletzung
- grosse, gebrochene Äste
- ablösende Rindenteile
- grosse Baumhöhle (Schwarzspechthöhle oder andere Höhle mit Durchmesser > 6 cm)
- Stammfäule, Pilzbefall
- mit Efeu überwachsen
- grosser Greifvogelhorst

Ein Besitzer, der eine Subvention für einen Habitat-Baum erhält, verpflichtet sich, den Baum bis zu seiner völligen Zersetzung (stehend oder liegend) zu bewahren. Wenn der Besitzer das Grundstück, auf dem der Habitat-Baum steht, verkauft oder sonstwie veräussert, verpflichtet er den nachfolgenden Besitzer, die mit dem Habitat-Baum verbundenen Rechte und Pflichten zu übernehmen.

Ein toter stehender Baum gilt nicht als Habitat-Baum. Im Mittelland ist die Notwendigkeit Habitat-Bäume zu erhalten grösser als in den Voralpen.

Wenn an einer Stelle mehr als 5 Habitat-Bäume vorhanden sind, soll die Schaffung einer Altholzinsel in Betracht gezogen werden, statt der einzelnen Subventionierung aller Habitat-Bäume.

3.2. Kantonale Pauschalsubventionen

Die bei der Schaffung des **Waldreservates** oder der **Altholzinsel** ausbezahlte Pauschalsubvention besteht bei jedem Projekt aus zwei Teilen (s. Anhang 1):

- 1) einer Pauschale (Fr./ha/Jahr) für den Ertragsausfall, je nach Region (Mittelland oder Voralpen, prioritäre oder nicht prioritäre Gebiete) und der Fruchtbarkeit des Waldstandortes;
- 2) einem Bonus (Fr./Objekt) für Objekte mit einer aussergewöhnlichen Fläche.

Die Pauschalsubventionen für die Massnahmen in den Sonderwaldreservaten werden im Kapitel 4.3 behandelt.

Die Pauschalsubventionen für den Erhalt von **Habitat-Bäumen** betragen:

- 200 Franken pro Habitat-Baum mit mindestens 2 der oben erwähnten typischen Strukturen;
- 250 Franken pro Laubbaum mit einem BHD > 60 oder pro Nadelbaum mit BHD > 70 cm;
- 300 Franken für eine Eiche mit einem BHD > 60 oder für aussergewöhnlich grosse Bäume.

3.3. Verfahren für Waldreservate

Die Realisierung eines Waldreservats erfolgt gemäss dem Vorgehen für einen Standardvertrag, wie es im Anhang 3 der Weisung 1001.4 "Subventionen: Grundsätze und Verfahren" beschrieben ist.

Besonderheiten für ein Waldreservat:

1. Die grundsätzliche Stellungnahme des Staatsrats das Reservat betreffend wird eingeholt.
2. Eine Vereinbarung wird durch die Zentrale des WaldA und den Forstkreis vorbereitet.
3. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Waldbesitzer und die Direktion, erfolgt der Erlass einer Verordnung für die Bildung des Reservats durch den Staatsrat.
4. Eintragung des Waldreservats im Grundbuch, durch das WaldA, zu seinen Lasten
5. Eventuell Aufstellen von Informationstafeln, durch das WaldA, zu seinen Lasten.

3.4. Verfahren für eine Altholzinsel

Die Realisierung einer Altholzinsel erfolgt gemäss dem Vorgehen für einen vereinfachten Vertrag, wie es im Anhang 4 der Weisung 1001.4 "Subventionen: Grundsätze und Verfahren" beschrieben ist.

Besonderheiten für eine Altholzinsel:

1. Eine Vereinbarung wird durch die Zentrale des WaldA und den Forstkreis vorbereitet. Sie wird durch den Waldbesitzer und den Amtsvorsteher unterzeichnet.
2. Eventuell Aufstellen von Informationstafeln, durch das WaldA, zu seinen Lasten.
3. Aufsicht der Altholzinsel durch den Revierförster im Rahmen seiner hoheitlichen Aufgaben (mindestens ein Besuch alle 5 Jahre).

3.5. Verfahren für einen Habitat-Baum

Die Subventionierung eines Habitat-Baums erfolgt gemäss dem Vorgehen für einen vereinfachten Vertrag, wie es im Anhang 4 der Weisung 1001.4 "Subventionen: Grundsätze und Verfahren" beschrieben ist.

Für einen solchen Habitat-Baum wird eine Vereinbarung unterzeichnet, welche die Art, den BHD, die geografischen Koordinaten sowie den Besitzer festhält (s. Anhang 6). Die Vereinbarung wird vom Waldbesitzer und vom Leiter des Forstkreises unterzeichnet. Sie hält fest, dass der Habitat-Baum auch nach seinem Absterben und auch bei einem Besitzerwechsel vor Ort belassen wird. Die Markierung des Habitat-Baums erfolgt durch den Revierförster, der mit Hilfe eines Baumreissers einen etwa 20 cm hohen Buchstaben "H" beidseits des Stamms auf Brusthöhe in die Rinde ritzt. Fakultativ kann zusätzlich mit blauer Farbe und der dafür vorgesehenen Metallschablone die Silhouette eines Spechts beidseits an den Stamm gemalt werden.

4. Aufwertungsmassnahmen: Waldränder und Habitate

4.1. Waldränder

Das Ziel ist die Schaffung und/oder die Pflege von gestuften Waldrändern, in denen die Biodiversität erhöht oder erhalten werden soll. Die Minimallänge eines zu pflegenden Waldrandes beträgt 100 Meter (Ausnahmen im Privatwald möglich), während die Breite zwischen **10 und 40 Meter** betragen muss. Die zu behandelnde Minimalfläche beträgt 0.1 ha.

Priorisiert werden Waldränder, die den meisten der folgenden Kriterien entsprechen:

- Exposition Süd-Ost bis Süd-West;
- Waldrand angrenzend an ein eidgenössisches oder kantonales Inventar (Trockenwiesen und -weiden, Magerwiesen, Flachmoore, Hochmoore, Moorlandschaften), an eine eingetragene ökologische Ausgleichsmassnahme oder an eine Fläche unter Vertrag nach NHG;
- Waldrand in einer prioritären Fläche für Reptilien oder andere seltene Arten;
- Waldrand in einem Wildtierkorridor;
- der Waldrand grenzt weder an bebautes Gebiet, noch an Bauland, noch an eine geteerte oder betonierte Strasse.

Eine GIS-Ebene, auf der die Waldränder mit einem gemäss diesen Kriterien grossen Aufwertungspotential ersichtlich sind, steht in ForestMap zur Verfügung. Die auszuführenden Massnahmen werden vom WaldA definiert, sie bestehen insbesondere aus folgenden Massnahmen:

Ersteingriff (für nicht oder wenig stufige Waldränder):

- Entfernen von Baumgruppen um Buchten im Waldrand zu bilden;
- Wurzelstöcke hoch absägen (ein Meter empfohlen);
- Alte markante Bäume (Eichen, Linden, Buchen usw.) erhalten, auch wenn sie am Absterben sind (ausser bei einem offensichtlichen Sicherheitsproblem);
- Belassen von Baumstammteilen von 1 bis 3 m Länge am Boden, parallel zum Waldrand.
- Begünstigung von Lichtbaumarten an der Grenze zwischen Waldmantel und Strauchgürtel;
- Vorhandene Sträucher erhalten, die Kräftigsten zurückstutzen (z. B. Haselstrauch, Roter Hartriegel, Grauerle).
- Empfehlung zum jährlichen Mähen des Krautsaums am Waldrand.

Pflegemassnahmen (für Waldränder mit guter Stufigkeit)

- Die jungen Bäume stark zurückschneiden.
- Die kräftigsten Sträucher zurückstutzen (vor allem Haselstrauch, Roter Hartriegel und Grauerle).
- Einheimische Dornsträucher begünstigen.

- Empfehlung zum jährlichen Mähen des Krautsaums am Waldrand.
- Schlagabfälle können vor Ort gelassen werden.

Nach einem "Ersteingriff" (um die Stufigkeit einzuleiten) ist es möglich eine "Pfleger" in der gleichen 4-Jahresperiode zu subventionieren. Nach einer Pflger kann in der gleichen 4-Jahresperiode keine zweite Pflger subventioniert werden.

Weitere Informationen finden sich in der Broschüre "Schaffung und Pflger stufiger Waldränder", die 2008 vom WaldA publiziert wurde und von dessen Homepage heruntergeladen werden kann.

4.2. Unterhalt von prioritären Lebensräumen

Ziel ist es, den ökologischen Wert von Waldlebensräumen, insbesondere für seltene und prioritäre Tier- und Pflanzenarten, durch Aufwertungsmassnahmen zu erhöhen. Es kann sich dabei um Massnahmen in einem Sonderwaldreservat handeln, gemäss entsprechender Vereinbarung. Im Fall von Feuchtgebieten handelt es sich um die Neuschaffung von Teichen (vorzugsweise an Waldrändern) oder um die Aufwertung bestehender Teiche oder Waldfeuchtgebiete.

Die Massnahmen müssen in einem Unterhaltsplan für das Gebiet oder das Sonderwaldreservat festgelegt werden. Er enthält eine genaue Karte des Gebietes, eine Flächenberechnung, die Zielsetzung, die Lokalisierung und die Beschreibung der Massnahmen inkl. Zeitplan sowie eine Schätzung der notwendigen Subventionen. Für kleine Flächen soll der Unterhaltsplan auf einer A4-Seite Platz finden.

Wenn Massnahmen in den Perimetern von Auen-, Flachmoor- oder Hochmoorinventaren erfolgen, müssen die Ziele mit den Schutzzielen gemäss NHG vereinbar sein. Die Koordination mit dem Amt für Natur und Landschaft muss gewährleistet sein.

4.3. Kantonale Pauschalsubventionen

Die massgebende Fläche für die Berechnung der Subvention ist jene, die in ForestMap errechnet wurde.

	Pauschalsubvention
Ersteingriff in einem Waldrand	7000 Fr./ha
Pfleger eines gestuften Waldrandes	4000 Fr./ha
Aufwertung Waldlebensraum	8000 Fr./ha
Pauschale für Feuchtgebiete mit einer beeinflussten Fläche von mindestens 0.5 ha*. Der Betrag beinhaltet die Aufwertung oder Neuschaffung von Teichen sowie den ersten Unterhaltseingriff nach 3-5 Jahren.	10 000 Fr./Objekt

*Die beeinflusste Fläche umfasst die effektive behandelte Fläche und den Perimeter der von den Massnahmen ökologisch profitiert. Die Fläche darf nicht mit einer Fläche überlagern, für die eine Subvention für die Aufwertung von Waldlebensraum bezahlt wird.

4.4. Verfahren (Waldränder, Habitate)

Die Aufwertung von Waldrändern und prioritären Habitaten erfolgt gemäss dem Vorgehen für einen vereinfachten Vertrag, wie es im Anhang 4 der Weisung 1001.4 "Subventionen: Grundsätze und Verfahren" beschrieben ist.

4.5. Einzelprojekte für spezielle Perimeter

4.5.1. Förderung der Traubeneiche im Genreservat Galm

Das Ziel ist, im Genreservat Galm die vorhandenen Traubeneichenflächen zu pflegen und zu erweitern (der Vertrag zur Schaffung des Reservates wurde am 1. November 1993 für 99 Jahre unterzeichnet). Die Anforderungen an die Herkunft der Pflanzen, der Pflanzdichte usw., die im Genreservatsvertrag formuliert sind, müssen angewandt werden. Die Massnahmen im Reservat sind im Betriebsplan des Reservats beschrieben. Die „Schaffung von Eichenwald durch Naturverjüngung“ beinhaltet folgende Massnahmen:

- Vorbereitung des Bodens;
- Erstellen von Wildschutzmassnahmen;
- Mechanische Entfernung der Brombeere und von Gräsern vor und nach dem Aufschlag;
- Ergänzungspflanzung.

Es gilt die folgende Pauschalsubvention: 8000 Franken pro Hektare.

Die Förderung der Traubeneiche im Genreservat Galm erfolgt gemäss dem Vorgehen für einen Standardvertrag, wie es im Anhang 3 der Weisung 1001.4 "Subventionen: Grundsätze und Verfahren" beschrieben ist. Die Eingriffe erfolgen gemäss Betriebsplan für das Genreservat.

4.5.2. Aufwertung des Biodiversitätsgebiets Vallée de la Trême

Das Ziel ist, die Biodiversität im Wald des Vallée de la Trême zu fördern. Die Massnahmen sind im für den Perimeter erarbeiteten Projekt festgelegt. Es kann sich dabei um Holzschläge oder andere Massnahmen zur Förderung von prioritären Arten sowie um Öffentlichkeitsarbeit handeln. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf den Erhalt alter Bäume gesetzt.

Die kantonale Pauschalsubvention für die Pflege des Waldlebensraumes beträgt 8000 Franken pro Hektare gepflegte Fläche.

Die Realisierung der Massnahmen erfolgen gemäss dem Vorgehen für einen Standardvertrag, wie es im Anhang 3 der Weisung 1001.4 "Subventionen: Grundsätze und Verfahren" beschrieben ist.

4.5.3. Weitere Einzelprojekte

Weitere Einzelprojekte können für Waldperimeter erarbeitet werden, die prioritär für die Biodiversität im Wald bewirtschaftet werden.

5. Controlling

Die Dokumente (Projekte, Verträge, Abrechnungen usw.) sind während mindestens 2 Jahren nach dem Programmende im Forstkreis aufzubewahren. Ein Exemplar der Verträge und Abrechnungen wird in der Zentrale des WaldA abgelegt.

Die **Jahresberichte der Forstkreise** enthalten insbesondere jene Daten, die auf der Tabelle 1 (letzte Seite) ersichtlich sind.

(sig.)

Dominique Schaller
Amtsvorsteher

Genehmigung durch die
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft

(sig.)

Marie Garnier
Staatsrätin, Direktorin

Anhänge

—

Anhang 1: Tabelle der Pauschalen für die Waldreservate und Altholzinseln

Anhang 2: Berechnungsformular für Waldreservate

Anhang 3: Berechnungsformular für eine Altholzinsel

Anhang 4: Vorlage Vereinbarung für Altholzinsel

Anhang 5: Vertrags- und Einzelabrechnungsformular für die Biodiversität im Wald, Ziel "Aufwertung"

Anhang 6: Vorlage Vereinbarung für Habitat-Bäume

Tabelle 1: Programmstand

Leistung	Flächen / Anzahl					Total der realisierten Leistungen [ha oder Anzahl]	Verfügbares Kontingent für den Forstkreis [ha oder Anzahl]	Finanzen				Total der realisierten Leistungen [Fr.]	Verfügbares Kontingent für den Forstkreis [Fr.]
	Realisierte Leistung (ha oder Anzahl Feuchtbiotope oder Habitat-Bäume)				2019			Realisierte Leistung [Fr.]					
	2016	2017	2018	2019				2016	2017	2018	2019		
Schutz	Waldreservat Voralpen												
	Waldreservat Mittelland oder in prioritärem Gebiet												
	<i>Bonus Reservat ≥ 5 ha Mittelland oder in prioritärem Gebiet</i>												
	<i>Bonus Reservat ≥ 40 ha Mittelland oder in prioritärem Gebiet</i>												
	<i>Bonus Reservat ≥ 100 ha</i>												
	<i>Bonus Reservat ≥ 300 ha</i>												
	<i>Bonus Reservat ≥ 500 ha</i>												
	Altholzinsel Voralpen												
	Altholzinsel Mittelland oder in prioritärem Gebiet												
	<i>Bonus Insel ≥ 1.0 ha Mittelland oder in prioritärem Gebiet</i>												
Habitat-Baum													
Aufwertung	Ersteingriff in Waldrand												
	Pflege Waldrand												
	<i>Forfait Feuchtgebiet ≥ 0.5 ha beeinflusst</i>												
	Aufwertung in Sonderwaldreservat												
	Galm-Eichenwald												
	Biodiversitätsgebiet Vallée de la Trême												
Total:													